

## Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemo) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 06.06.2011 mit Beschluss 32/2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

#### **im Ergebnishaushalt mit dem**

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	20.733.655 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	20.768.190 €
Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	./ 34.535 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	35.000 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	35.000 €
Gesamtbetrag des ordentlichen Ergebnisses auf	./ 34.535 €
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	35.000 €
- Gesamtergebnis auf	465 €

#### **im Finanzhaushalt mit dem**

Zahlungsmittelüberschuss oder –bedarf des Ergebnishaushalts als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	621.765 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.989.320 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.967.615 €
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	./ 1.356.530 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.318.550 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.766.250 €
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf Saldo aus Finanzierungsüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestands auf	./ 804.230 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	1.500.000 €
--	-------------

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	2.036.000 €
--	-------------

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt. 3.500.000 €

**§ 5**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v. Hundert
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 v. Hundert
Gewerbsteuer auf	400 v. Hundert

**§ 6<sup>1</sup>**

Ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen werden folgende Deckungsvermerke festgesetzt:

Gegenseitige Deckungsfähigkeit aller Personalaufwendungen.

Gegenseitige Deckungsfähigkeit aller Aufwendungen für Abschreibungen.

---

<sup>1</sup> Die Satzung wurde am 24.06.2011 im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Nordsachsen Nr. 13/11 öffentlich bekannt gemacht.